

Satzung des Vereins für bayerische Kirchengeschichte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für bayerische Kirchengeschichte e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein betreibt die wissenschaftliche Erforschung der bayerischen Kirchengeschichte im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Veröffentlichungen:
 - „Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte“,
 - „Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns“.Mitglieder erhalten die Zeitschrift unentgeltlich, Einzelarbeiten zu ermäßigtem Preis.
- (3) Der Verein fördert wissenschaftliche Vorträge und Führungen, in der Regel im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 2 (2) bleibt davon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich erklärt und tritt durch die schriftliche Bestätigung des Ersten Vorsitzenden in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person),
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der **Austritt** muß schriftlich gegenüber dem Ersten Vorsitzenden erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (5) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied **ausschließen**
- a) wenn das Mitglied trotz mindestens dreimaliger Mahnung mit Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat,
 - b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt. Beschwerdemöglichkeit besteht entsprechend § 4 (2) Satz 3 und 4.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je einzeln nach außen. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis die Ämter durch Neuwahl wieder besetzt sind.
- (3) Aus wichtigen Gründen können Vorstandsmitglieder ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen. In solchen Fällen sorgt der verbleibende Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Gesamtvorstand dafür, dass Schaden vom Verein abgewendet wird, und erledigt die laufenden Geschäfte bis zur turnusgemäßen Neuwahl.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Erste Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein (§ 8 (5)) und beruft die Mitgliederversammlungen ein (§ 9 (4)). Er erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung, zu dem auch die Bekanntgabe des Kassenstandes gehört.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden an
 - a) der Schatzmeister
 - b) der Schriftführer
 - c) der Schriftleiter der Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte

- d) der Rezensionskoordinator der Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
e) bis zu zehn Beisitzer
Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können bis zu zwei der unter a bis d genannten Aufgaben von einer Person wahrgenommen werden.
- (2) Die in Abs (1) Buchstabe a bis e genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Wegen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Gesamtvorstand gilt § 7 Abs. (3) entsprechend.
- (3) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (Termin, Tagungsort, Tagesordnung) und gegebenenfalls der damit verbundenen wissenschaftlichen Jahrestagungen
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens (Aufstellung des Haushaltsplanes, Feststellung der Jahresrechnung, Veranlassung der Rechnungsprüfung)
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Herausgabe von Einzelarbeiten zur bayerischen Kirchengeschichte
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
 - g) Betreuung der Mitglieder und Kapitelsbeauftragten
 - h) Kooperation mit dem Landeskirchlichen Archiv
 - i) Pflege von Kontakten zu anderen regionalgeschichtlichen Einrichtungen, insbesondere den bayerischen Diözesangeschichtsvereinen
- (4) Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.
- (5) Zu den Sitzungen wird vom Ersten Vorsitzenden eingeladen; er leitet die Sitzung. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (6) **Schriftleiter** und **Rezensionskoordinator** der Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte arbeiten eigenverantwortlich. Sie geben dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht.
- (7) Der **Schatzmeister** berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig über den Kassenstand und legt ihm zur Beratung und Beschlussfassung einen Entwurf des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung vor.
Auszahlungen für Vereinszwecke bis zu 500 Euro kann der Schatzmeister selber, darüber hinaus nur auf Zahlungsanordnung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vornehmen.
Auszahlungen, die nicht durch den beschlossenen Haushaltsplan abgedeckt sind, bedürfen neben dieser Zahlungsanordnung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
- (10) Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein **Protokoll** zu führen, das insbesondere beinhalten muss:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

- Das vom Schriftführer erstellte und unterzeichnete Protokoll wird vom Ersten Vorsitzenden gegengezeichnet und an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes übersandt.
- (11) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Absatz (8) und (9) gelten entsprechend. Das Ergebnis hat der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende oder der Schriftführer, allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Ersten Vorsitzenden, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 4. Regelung der Rechnungsprüfung,
 5. Änderung der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins,
 7. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. gegen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden; sie muss mindestens alle drei Jahre – spätestens in dem Jahr des Ablaufes der Amtsperiode des Vorstandes – abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand eine Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) a) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- b) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen.
- c) Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- d) Neue Anträge gemäß b) und c) sind nicht zulässig zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, das vom Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden schriftlich bestimmt wird, geleitet. Ist kein Sitzungsleiter gemäß Satz 1 anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Leiter.
- (6) Für die Wahlen von Vorstand und Gesamtvorstand bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

- (7) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer (§ 8 (1)) ein Protokoll erstellt; für den Inhalt gilt § 8 (10) entsprechend. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Ergebnisse, mindestens die Beschlüsse, werden den Mitgliedern im Bericht des Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden bekannt gemacht. Der Bericht wird im nächsten Jahrgang der Zeitschrift oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen werden nicht mitgezählt
- (10) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln in der Reihenfolge wie in § 8 (1) gewählt. Bei einer Wiederwahl ist Blockwahl zulässig. Geheime Wahl kann beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehen eines Loses.
- (11) Mitglieder des Gesamtvorstandes können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der Form und Fristvorschriften, insbesondere § 9 (4) a und d eingehalten sind, und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung vom 23. Juni 2001 wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2006 geändert und ist damit in der vorliegenden Form in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gebraucht.

Der Verein für bayerische Kirchengeschichte wurde vom Amtsgericht Nürnberg am 29. August 2001 unter Nummer 3493 in das Vereinsregister eingetragen. Der Eintrag der letzten Satzungsänderung erfolgte am 23.11.2006.